

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0236/2018
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	06.11.2018
Beschluss zur Änderung der Straßenreinigungssatzung hier: Ergänzung um die geplante Verbindungsspanne südwestlich des Baugebietes Kennedystraße - Süd (Verlängerung der Stauffenberg-Straße zum Haager Weg)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Füger		
Beratungsfolge	06.12.2018	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	17.12.2018	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Die südwestlich an der neuen Verbindungsspanne anliegenden Grundstücke sollen für die Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung nicht an die Straßenreinigungsanstalt angeschlossen werden, sodass keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden.
2. Die Straßenliste im Anhang der Straßenreinigungssatzung ist nach Fertigstellung der neuen Verbindungsspanne so zu ergänzen, dass nur die bebaute Seite in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen wird.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahmen mit Art der Ausführung

Die Stadt Amberg plant derzeit die Verbindungsspanne zwischen dem vorhandenen Kreisverkehr Stauffenbergstraße – Kennedystraße und einem neu geplanten Kreisverkehr Gailoher Hauptstraße / Haager Weg / Von-Scheffel-Straße. Die Grunderwerbsverhandlungen wurden mit einer Ausnahme erfolgreich abgeschlossen. Nur eine Eigentümergemeinschaft macht ihre Zustimmung zum Verkauf von einer Garantie der Stadt Amberg in Form einer Satzungsänderung oder ersatzweise eines Stadtratsbeschlusses abhängig, dass für ihr Restgrundstück keine Straßenreinigungsgebühren anfallen, solange es landwirtschaftlich genutzt wird. Innerhalb der Straßenreinigungssatzung gibt es bereits einen Vergleichsfall, bei dem unbebaute landwirtschaftliche Flächen nicht zur öffentlichen Straßenreinigung herangezogen werden. In der Stauffenbergstraße ist nur die bebaute Nordseite (D-Programm) in die Stadtreinigungsanstalt einbezogen. Die Südseite dieser Straße hat objektiv außerörtlichen Charakter. Das ist bei der geplanten Verlängerungsspanne nicht anders, solange auf der südwestlichen Straßenseite weiterhin Landwirtschaft betrieben wird. Daher wäre es schon aus Gründen der Gleichbehandlung korrekt, dies auch in vorliegendem Fall so zu handhaben und die Verlängerung der Stauffenbergstraße bis zum Haager Weg nur mit der Nordostseite in die Straßenreinigungsanstalt einzubeziehen.

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen dürfen grundsätzlich nicht innerhalb eines Grundstückskaufvertrages verknüpft werden. Deshalb kommt eine Regelung im

Kaufvertrag nicht infrage. Es wird verkäuferseitig eine Änderung der Straßenreinigungssatzung verlangt. Eine solche Änderung ist allerdings erst dann möglich, wenn eine Straße faktisch existiert, öffentlich gewidmet ist und einen Straßennamen hat.

Ersatzweise fordert der Verkäufer einen Stadtratsbeschluss, dass die Straßenreinigungssatzung nach der Straßenherstellung so geändert wird, dass er für seine anliegenden Felder und Wiesen keine Straßenreinigungsbeiträge entrichten muss.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Verkäuferseite möchte verbindlich zugesichert haben, dass sie nicht zu entsprechenden Zahlungen herangezogen wird. Ohne den vorliegenden Beschluss ist nach Ansicht des städtischen Liegenschaftsamtes kein gütlicher Grunderwerb möglich, so dass ein langwieriges Enteignungsverfahren mit unkalkulierbarem Ergebnis eingeleitet werden müsste.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)---

Alternativen:

Enteignungsverfahren

Anlagen: ---